

## 222 Verordnung über die Pflichtablieferung

### § 5

#### Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

- (1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach § 4 bildet:
- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Weintrauben, Heu und Korbweiden) die für das betreffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je Hektar;
  - b) bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere.

### VIII.

### Abschnitt

#### DIE DIFFERENZIIERTE VERANLAGUNG

### § 32

#### Der Ablieferungsbescheid

(1) Die Räte der Gemeinden haben über das Ablieferungssoll allen Erzeugern Ablieferungsbescheide auszustellen. Nach der Bestätigung durch die Räte der Kreise sind die Bescheide den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Zur Kontrolle der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls durch jeden Erzeuger sind die Angaben der Ablieferungsbescheide in die bei den Räten der Gemeinden zu führenden Erzeugerkarteikarten und bei den Erfassungsorganen in die bei ihnen zu führenden Lieferantenkarteikarten einzutragen.